

Sitzung vom 13. April 2023

Anwesend: Laurent Engel, Georges Freylinger, Tom Herschbach, Paul Schiltz,

DIVISION NL AB NICHT-GESPIELTE - BEGEGNUNG ABOL ESCH – HOUWALD 2 vom 11. März 2023

Eingeladen und anwesend:

DT Abol Esch („**DTEA**“) : Saviano Sabato, Islamaj Florian / DT Houwald („**DTHW**“) Mezzapesa Lorella, Dielissen Henri / Verbandspermanenz: Gonderinger Camille / Präsident der Commission Technique („CT“) : Greis Ralf / Neutraler Oberschiedsrichter: Corbi Louis

Im nachhinein verwendete Abkürzung: iSd = „im Sinne des“

DAS VERBANDSGERICHT:

FAKTEN UND HINTERGRÜNDE

Der Spielbeginn war um 14.30 Uhr angesetzt. Zu diesem Zeitpunkt waren alle Spieler der DTEA in der Spielhalle.

Gegen 14.15 Uhr hat der OSR auf Initiative des DTEA die Verbandspermanenz Camille Gonderinger per Telefon kontaktiert und nach dem Verbleib der Mannschaft des DTHW gefragt.

Aufgrund mehrerer zwischen 14.15 und ca. 14.45 geführter Telefonate zwischen dem DTHW und seinen Spielern, sowie dem DTHW und dem OSR war der Ablauf der Dinge wie folgt:

Zunächst kontaktierte der DTHW die Spieler Meyer Sarah, Mikalauskas Karolis, Markovski Ian und Stürmer Julien mit der Vorgabe, dass die Spieler schnellstmöglich in die Spielhalle nach Esch gelangen.

Nach der Einschätzung des OSR, dass die Spieler wahrscheinlich erst nach Ablauf der in den Regeln vorgesehenen Frist von 15 Minuten vor Ort sein könnten, rief der DTHW seine Spieler zurück. Nach Ansicht des DTHW hätten die Spieler jedoch um 15:30 Uhr vor Ort sein können, wenn der DTHW sie nicht zurückgerufen hätte.

Daraus folgt, dass sich zu keinem Zeitpunkt zwischen 14:30 Uhr und 15:30 Uhr ein Spieler des DTHW in der Halle befand. Die Spieler des DTEA verließen die Halle später.

Am Nachmittag des 11. März gab der DTHW die Namen der kontaktierten und dann zurückgerufenen Spieler in die als Spielbogen vorgesehene Maske im Intranet der FLTT ein. Mit dem Vermerk „1-0 FF“ bis „6-0 FF“. Der DTEA gibt an, dass er von diesen Änderungen nicht in Kenntnis gesetzt wurde.

Aufgrund der Vermerke in der als Spielbogen vorgesehene Maske stufte die CT das Resultat als „Bündelung„ von 4 individuellen Gesamtforfaits ein und hat Geldstrafen gemäß Art. 152-b der FLTT Reglemente („**FLTT-R**“) und Strafskala verhängt.

Nach Anrufung durch die CT entschied das VG mit Beschluss vom 20. März 2023, dass:

- der Spielbogen für ungültig erklärt werden muss, da kein Spieler anwesend war;
- das Spiel mit einer 6-0 FF Niederlage zu Gunsten von Abol Esch zu werten ist;
- der Verein DT Houwald eine Geldstrafe von 200,00 € erhält;
- die sportlich erzielten Resultate aller niedrigen Mannschaften weiterhin Bestand haben.

Das VG schlägt der CT zudem vor, die in BIO 11-23 gemäß Art. 152-b verhängten Strafen gegen die Spieler Meyer Sarah, Mikalauska Karolis, Markovski Ian und Stürmer Julien zu annullieren.

Gegen diese Entscheidung hat der DTHW Opposition eingelegt. Die CT (welche gegen die Entscheidung Berufung eingelegt hat, die derzeit beim BR anhängig ist) beschloss, in der Oppositionsinstanz vor dem VG zu intervenieren.

DIE ANTRÄGE DER PARTEIEN

Der DTHW fordert in erster Linie, dass das Spiel wiederholt wird. Der DTHW bietet dem DTEA an, das Spiel an einem der verbleibenden Spieltage auszutragen, um zusätzliche Reisekosten besonders des Spielers AMIRI NIA Soroosh (und – laut DTEA von zwei weiteren Spielern, die auch anreisen müssen), zu vermeiden.

Subsidiär beantragt er, dass das Ergebnis als Bündelung von 4 individuellen Gesamtforfaits gewertet wird und die Geldstrafe reduziert wird.

Die CT beantragt, dass das VG seine Zuständigkeit für die Beurteilung der Frage, ob das Ergebnis des Spiels als Mannschaftsforfait oder Bündelung von 4 individuellen Gesamtforfaits, ablehnt.

Der DTEA beantragt die Bestätigung der ersten Entscheidung des VG d.h. das Spiel mit einer 6-0 FF Niederlage zu Gunsten von Abol Esch zu werten.

DIE FRAGE DER ZUSTÄNDIGKEIT DES VG

Gemäß Art. 4.2.106. FLTT-R hat das VG folgendes Aufgabengebiet:

1. Prüfung, Untersuchung und Urteilsspruch betreffend alle ihm form- und fristgerecht, d.h. gemäß den Bestimmungen der Art. 4.2.201. bis 4.2.204. vorgelegten Proteste, Reklamationen und Oppositionen.

...

4. Behandlung, Untersuchung und Beschlussfassung in jedweder anderen als jener unter 1. erwähnten Angelegenheiten, die ihn fristgemäss, d.h. bis zu dreißig Jahren, betreffen. binnen dreißig (30) Werktagen nach Kenntniserhalt des Tatbestands, jedoch spätestens binnen sechzig (60) Werktagen nach dem Tatbestand selbst, vorgelegt werden bzw. vorgelegt worden sind.

In diesem Fall wurde das VG auf Antrag des DTHW rechtsgültig angerufen. Es ist daher für den Fall zuständig.

Darüber hinaus wurde das VG von der CT im Zusammenhang mit ihrer Entscheidung vom 20. März rechtsgültig angerufen. Da die dem VG zugewiesenen Kompetenzen gemäß Art. 4.2.106. - 4 weitestgehend sind und die CT nicht weiter spezifiziert hat, wofür sie das VG angerufen hat, ist der Argumentation der CT, das VG wäre nicht berechtigt, über die Entscheidung der CT zu urteilen, nicht zu folgen. Das VG ist durchaus für die Prüfung dieser Frage zuständig.

DEM GRUNDE NACH

Zum Hauptantrag

Der VG stellt zunächst fest, dass der gute Wille der Beteiligten erwiesen ist.

Einerseits hat der DTHW unmissverständlich bestätigt, dass ihm nicht bewusst gewesen sei, dass der Spielbeginn auf 14:30 Uhr festgelegt worden war, nachdem er alle vorherigen Spiele am Abend gespielt hatte.

Darüber hinaus merkt das VG an, dass sich der DTHW durch die Aufstellung der Spieler Meyer, Mikalauskas, Markovski und Stürmer keinen sportlichen Vorteil in den unteren Mannschaften verschafft hat.

Das VG vermerkt, dass die Regel, die auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, Art. 5.3.321 FLTT-R ist. Diese Regel besagt, dass eine Mannschaft in einem Tischtennis-Wettbewerb pünktlich zu dem vom Veranstalter festgelegten und im Voraus veröffentlichten Zeitpunkt des Spiels antreten muss. Wenn eine Mannschaft nicht rechtzeitig zum Spiel kommen kann, muss sie die Gegnermannschaft sofort telefonisch benachrichtigen.

Dies war hier der Fall, da der DTHW den DTEAA vor 14.30 Uhr anrief, um mitzuteilen, dass die Spieler auf dem Weg waren. In diesem Fall sieht die Regel des Art. 5.3.321 FLTT-R vor, dass die verspätete Mannschaft eine Frist von 60 Minuten erhält, d. h. in diesem Fall bis 15.30 Uhr, um am Spielort einzutreffen.

Im vorliegenden Fall wird nicht bestritten, dass das DTHW-Team die Sporthalle in Esch vor 15.30 Uhr hätte erreichen können, wenn der DTHW seine Spieler nicht zurückgerufen hätte. Nach einem Gespräch mit dem OSR traf der DTHW jedoch die Entscheidung, die Spieler zurückzurufen, so dass letztendlich keiner der Spieler des DTHW zu keinem Zeitpunkt anwesend war.

Es ist festzustellen, dass der DTHW die Entscheidung, die Spieler zurückzurufen, nach einem Gespräch mit dem OSR getroffen hat, in dem der OSR die geltende Regel so interpretiert hatte, dass der Mannschaft Howald 2 nur 15 Minuten Wartezeit zustehen würden.

Der DTHW ist auf dieser Grundlage der Ansicht, dass seine Handlung in diesem Fall nicht als schuldhaft anzusehen ist.

Andererseits hat der DTHW durch seine Entscheidung, seine Spieler zurückzurufen, obwohl sie die Möglichkeit hatten, sich noch rechtzeitig in der Halle einzufinden, ebenfalls Unwissenheit über die geltenden Regel oder eine mögliche Fehlinterpretation gezeigt.

Die Fehlinterpretation der Regel von allen Beteiligten ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die im Annuaiire unter „Wichtige Hinweise“ veröffentlichte (Kurz-)Fassung des Art. 5.3.321 FLTT-R auf der Seite 176 nicht deckungsgleich mit der auf fltt.lu veröffentlichten maßgeblichen Fassung ist.

Das VG stimmt daher dem DTHW insofern zu, als er der Ansicht ist, dass der vorliegende Fall nicht nach den Begriffen "Verschulden" oder "schuldige Partei" zu beurteilen ist. In der Tat ist der gute Glaube und der gute Wille aller Parteien in diesem Fall erwiesen.

Da jedoch alle Parteien eine schlechte Kenntnis der Regeln hatten, stellt sich für das VG die Frage, welche Partei das Risiko der möglicherweise nachteiligen Folgen der Unkenntnis der Regeln tragen soll.

Gemäss Art. 4.11. FLTT-S; Art. 4.1.101. muss *„jedwedes VBM bzw. jedweder TTV sowie jedwedes einzelne VM, die TT-Regeln sowie die Statuten und Reglemente beachten und sich daran halten“*.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen setzt voraus, dass die Statuten und Reglemente allen bekannt sind, und jeder ist dafür verantwortlich, sich über die geltenden Statuten und Reglemente zu informieren und sie einzuhalten (das allgemeingültige Prinzip: „nul n'est censé ignorer la loi“). Die Unkenntnis der Regeln wird nicht als gültige Entschuldigung für die Nichteinhaltung der Regeln angesehen, da dies zu Situationen

führen könnte, in denen Menschen ungestraft gegen die Regeln verstoßen könnten, indem sie sich einfach weigern, sie zur Kenntnis zu nehmen, oder vorgeben, sie nicht zu kennen.

Aus Art. 4.11. FLTT-S; Art. 4.1.101. folgt, dass sich der DTHW nicht hinter seiner Unkenntnis der geltenden Vorschriften verstecken kann, um die Anwendung dieser Bestimmungen zu verhindern.

Art. 5.3.321. besagt, dass, wenn eine Mannschaft nicht innerhalb der erforderlichen Nachfrist antritt, "*sie das MSp durch Forfait verlieren*" (Mannschaftsforfait).

Da also keiner der Spieler des DTHW in der Sporthalle des DTEA erschienen ist, muss der DTHW die Wertung des Spiels als Mannschaftsforfait gemäß Art. 5.3.321 hinnehmen.

Aus diesem Grund hat der DTEA das Recht, den Antrag des DTHW auf Wiederholung des Spiels abzulehnen.

Zum Subsidiär Antrag

Subsidiär macht der DTHW geltend, dass das Ergebnis als Bündelung von 4 individuellen Gesamtforfaits gewertet wird und die Geldstrafe reduziert wird

Gemäss Art. 5.3.356 FLTT-R ist ein Verein berechtigt, einen Spieler auf einem Spielbogen aufzuführen, wobei dieser Spieler berechtigt ist zu keinem Spiel anzutreten (sog. individuelles Gesamt-Forfait).

Im Falle des individuellen Gesamt-Forfaits eines Spielers verliert dieser alle seine Spiele (Einzel und Doppel) durch Forfait. Des weiteren wird eine Geldstrafe verhängt.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines individuellen Gesamt-Forfaits sind dass:

- der Spieler in der betreffenden Saisonhälte noch nicht bereits zwei Gesamt-Forfaits zu Buche hat, und
- der Spieler als Stammspieler gilt.

Da VG stellt zunächst fest, dass diese Voraussetzungen von allen vier in der Intranet-Maske des Spielbogens aufgeführten Spielern erfüllt waren.

Fraglich ist allerdings, ob die Spieler als „auf einem Spielbogen iSd. Art. 5.3.356 FLTT-R aufgeführt anzusehen sind. Denn der DTHW hat die Namen der betreffenden Spieler nachträglich und - der Aussage des DTEA nach – ohne Wissen des DTEA in die betreffende Maske eingegeben.

In diesem Zusammenhang nimmt das VG die Aussage der CT zur Kenntnis, wonach die nachträgliche (innerhalb von 24 Stunden) Änderung eines Spielbogens gängige Praxis ist. Es geht darum, die in den Spielbögen entstandenen Unrichtigkeiten nachzubessern. Allerdings gehört zur selbiger Praxis, dass beide beteiligten Mannschaften üblicherweise von den Änderungen erfahren.

Um diese Praxis nicht zu beeinträchtigen sieht das VG davon ab, die Frage nach der Aufführung im Spielbogen abschließend zu klären. Denn selbst wenn die Spieler des DTHW 2 im vorliegenden Fall als auf einem Spielbogen iSd Art. 5.3.356 FLTT-R aufgeführt anzusehen wären, stellt sich die - nach Einschätzung des VG wichtigere - Frage des Zusammenspiels des Art. 5.3.356 FLTT-R mit den Regeln des Art. 5.3.351.1 FLTT-R.

Gemäss Art. 5.3.351.1 n° 2 FLTT-R muss „*eine Mannschaft immer die reglementarische Normzahl von Spielern (im vorliegen Fall : 4) begreifen, welche bei Anwesenheit von mindestens zwei (2) Spielern noch spielberechtigt sind.*

Jedwede 'unvollständige' Mannschaft muss im Hinblick auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung, ggf. mittels einem (mehreren) Stammspieler(n) 'vervollständigt' werden, der (die) alsdann - unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 5.3.356. - mit 'Gesamt-Forfait' in dieser Mannschaft eingesetzt wird (werden)“.

Dieses seit jeher bestehende Prinzip macht Sinn: Es sollte kein Spiel stattfinden, bei dem eine Mannschaft nicht genug Spieler dabei hat, um wenigstens ein Gleichspiel zu erreichen. Dies ist die sportliche Essenz des Mannschaftswettkampfes.

Art. 5.3.351.1 n° 2 FLTT-R stellt sich einer „Bündelung“ von 4 individuellen Gesamtforfaits grundsätzlich nicht entgegen. Jedoch ergibt sich aus dieser Regel die Einschränkung, dass mindestens zwei der im Spielbogen aufzuführenden Spieler bei Spielbeginn anwesend sein müssen, ansonsten das Spiel als Mannschaftsforfait geahndet wird.

Im vorliegenden Fall war keiner der Spieler des DTHW am Nachmittag des 11. März in Esch anwesend. Der Antrag des DTHW auf Wertung des Spiels als „Bündelung“ von 4 Gesamtforfaits ist daher abzulehnen. Das Resultat des Spiels ist als Mannschaftsforfait iSd Art. 5.3.321. zu werten.

Allerdings sieht sich das VG aufgrund des Verweises des Art. 4.11 FLTT-S auf die Prinzipien des sportlichen 'fair-play' ermächtigt und aufgrund des guten Willens des DTHW berechtigt, die für das Mannschaftsforfait vorgesehenen Sanktionen zu mildern. Insofern ist dem Antrag des DTHW auf Reduzierung der Strafe stattzugeben.

AUS DIESEN GRÜNDEN

Ergeht folgendes einstimmiges Urteil:

- 1) Das Spiel ist als Mannschaftsforfait iSd Art. 5.3.321 zu werten.
- 2) Die Niederlage von Houwald im Spiel Abol Esch – Houwald 2 mit 6 – 0 bleibt bestehen.
- 3) Die Geldstrafe wird von 200 Euros auf 100 Euros reduziert. (*)
- 4) Alle anderen getroffenen Teilbeschlüsse vom 20. März 2023 bleiben unverändert.

NB. Der Antrag, das Spiel nicht als FF zu werten, d.h. Howald 2 würde 1 Punkt bekommen, wurde mehrheitlich nicht angenommen.

OBITER DICTUM

Das VG stellt fest, dass der vorliegende Fall hauptsächlich auf Unkenntnis der Regeln zurückzuführen ist. Dieser Umstand ist zumindest teilweise auf die Komplexität der Regeln und Mängel bei der Veröffentlichung derselben (Beispiele: Die im Annuaire unter Wichtige Hinweise veröffentlichte Fassung des Art. 5.3.321 FLTT-R auf der Seite 176 ist nicht deckungsgleich mit der auf fltt.lu veröffentlichten massgeblichen Fassung und sieht eine abgeänderte Prozedur vor. Außerdem legt sie die Frist für einen Anruf der verspäteten Mannschaft beim Gegnerverein unmissverständlich und logischerweise auf die vorgesehene Anfangszeit des Spiels – entgegen den Aussagen der CT beim VG).

Der OSR hat sich bei diesem Spiel an die im Annuaire fédéral veröffentlichten Hinweise gehalten und normal überlegt, dass die Verspätung nicht auf unvorherzusehende Umstände, aber auf Verschulden des Vereins (siehe auch Art 5.3.332 FLTT-R) zurückzuführen ist. Er erinnert sich nicht daran, von der Verbandspermanenz die Anweisung „60 Minuten Wartezeit für Howald 2“ bekommen zu haben.

(*) Wegen der Widersprüche und möglichen Missverständnissen, von denen das VG einige aufgelistet hat, hat das VG auf mildernde Umstände erkannt.

Das VG erlaubt sich daher vorzuschlagen, eine allgemein gültige Prozedur, die ein neutraler Oberschiedsrichter einhalten muss, wenn eine Mannschaft nicht auftaucht, folgendermassen festzulegen

Wenn 15 Minuten vor Spielbeginn eine Mannschaft nicht anwesend ist, benachrichtigt der neutrale OSR sofort die Verbandspermanenz. Wenn die Verbandspermanenz vor dem vorgesehenen Spielbeginn eine Verspätung bestätigt, gilt eine Wartezeit von 60 Minuten. Wenn nicht, ist die Wartezeit 15 Minuten. Der OSR macht den Gegner darauf aufmerksam, dass er unter Protest spielen darf.